

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1844.

Nr. XVIII. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 23. August 1844, das Arbeiten der Maurer- und Zimmer-Gesellen auf eigene Rechnung betreffend.

Da bei Fürstl. Regierung von Seiten einiger Bauhandwerksmeister Beschwerde geführt worden ist, daß die nachstehende, unter'm 15. Juli 1830 erlassene, im 29. Stücke des hiesigen Wochenblattes vom gedachten Jahre abgedruckte Verordnung wegen Arbeitens der Gesellen auf eigene Rechnung:

„Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß Bauhandwerksmeister, Maurer und Zimmerleute, häufig den Gesellen gegen eine Geldvergütung gestattet, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen, dergestalt, daß sodann die Bauten auf alleinige Rechnung der Gesellen, die sich wiederum Gesellen und Gehülfen annehmen, betrieben und gewöhnlich ganz ohne Aufsicht eines Meisters angefangen und ausgeführt werden.

„Dieser Mißbrauch, der sich mit der Bürgerpflicht eines Meisters nicht verträgt, und den Gesellen zum Nachtheil des Publicums Vorschub leistet, wird hierdurch ausdrücklich untersagt, und wird zu dessen künftiger Verhütung gleichzeitig festgesetzt, daß, insofern ein Maurer- oder Zimmermeister bei außerhalb seines Wohnorts übernommenen Bauten, deren Ausführung oder specielle Leitung einem oder mehreren seiner zuverlässigen, dazu gehörig qualificirten Gesellen übertragen will, derselbe den Gesellen ein schriftliches Attestat folgenden Inhalts:

„daß er, der Meister, den Bau, — welcher genau zu bezeichnen ist — übernommen und den oder die Gesellen, — welche namentlich aufzuführen sind — dabei angestellt habe.“
„ertheilen und von seiner Ortsbehörde beglaubigen lassen, auch den Bau wenigstens alle Woche einmal revidiren muß.

„Ein Meister, der ein solches Attestat ausstellt, ohne den Bau wirklich selbst übernommen und mit dem Bauherrn contractirt zu haben, oder der